

# Satzung des Vereins

## **Delmenhorster Schachklub von 1931 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Delmenhorster Schachklub von 1931 e.V.“, kurz DSK v. 1931 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Delmenhorst eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Delmenhorst.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Schachspiels.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot an Spiel- und Trainingsmöglichkeiten, die Teilnahme an Schachveranstaltungen sowie durch die Förderung der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Schach oder den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluß aus dem Verein
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 7 Ausschluß aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) bei schweren Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins,
  - b) bei einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins
  - c) bei grob unsportlichem, illoyalem oder unkooperativem Verhalten.
  - d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind.
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschließungsbeschluß wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins, des LSB Bremen und des DSB zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Materialien des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

## § 9 Vereinsbeiträge

1. Es ist ein ~~jährlicher~~ Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen den sich aus dem Aufnahmedatum ergebenden anteiligen Jahresbeitrag.
2. Über die Höhe von Vereinsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vereinsbeiträge sind jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

## § 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.  
Es sind folgende Ämter zu besetzen:
  - a) 1. Vorsitzende/r (Präsident),

- b) 2. Vorsitzende/r,
- c) Finanzreferent/in,
- e) Jugendwart/in,
- g) Schriftführer/in
- d) Turnierleiter/in,
- f) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Jugendsprecher/in

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt (mit Ausnahme des Jugendsprechers).
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer von ihm verfaßten Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er kann bestimmte Aufgaben an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder übertragen.
  - b) Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und übernimmt bei

- bei dessen Verhinderung seine Aufgaben. Außerdem steht er für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- c) Der Finanzreferent ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung hat er den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern alle Buchungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
  - d) Der Turnierleiter leitet den Spielbetrieb nach den geltenden Bestimmungen und der Turnierordnung des Vereins. Insbesondere ist er verantwortlich für die Durchführung von Vereinsmeisterschaft, Stadtmeisterschaft, Blitzmeisterschaft und Sommerpokal. Darüberhinaus organisiert er gemeinsam mit den Vereinsmitgliedern die Meldung für auswärtige Turniere.
  - e) Der Jugendwart organisiert die Jugendarbeit des Vereins.
  - f) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
  - g) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Präsenz in den Medien und für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
  - h) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand.

### **§ 13 Ausschüsse**

Für bestimmte Aufgabenbereiche können Ausschüsse gebildet oder Einzelpersonen bestimmt werden. Sie beraten den Vorstand im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

### **§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzreferenten vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder können nur gemeinsam handeln.
4. Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Die anderen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gemäß Absatz 3 nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und mit Angabe der vollständigen Tagesordnung durch persönliche Einladung an alle Mitglieder.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
4. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, daß sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muß diese Anträge sofort per Aushang am Schwarzen Brett bekanntgeben. Ferner ist erforderlich, daß die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - c) Wahl des neuen Vorstandes (ohne Jugendsprecher/in)
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für laufende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlußfassung über eingereichte Anträge,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
8. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jeweils für das Geschäftsjahr gewählt.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen.

11. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn eine stimmberechtigte Person dies verlangt. Gleiches gilt für sonstige Abstimmungen.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
13. Bei Wahlen zum Vorstand leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

### **§ 16 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlußbericht.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 19 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlaß, eine Änderung, etc ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

## **§ 20 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht. Für Unfälle oder Schäden, die diese in ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder verursachen, ist jedes Mitglied allein verantwortlich.

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen oder deren Beschädigung.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Das Vereinsvermögen ist in den unter Punkt 4. genannten Fällen dem Jugendamt der Stadt Delmenhorst mit der Zweckbestimmung zu übertragen, es für die Förderung des Schachspiels an den Delmenhorster Schulen zu verwenden.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Mai 1999 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Unterschriften